

Elektronische Rechnungsstellung im Pauschalssystem ab 1. Juli 2022

Unternehmen/Freiberufler im steuerlichen Pauschalssystem waren bisher von der elektronischen Rechnungslegung befreit. Nun sind auch sie verpflichtet elektronische Rechnungen ausstellen. Im Folgenden gebe ich einen Überblick über diese Neuerung:

Ab wann startet die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung für das Pauschalssystem?

Die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung beginnt mit dem 1. Juli 2022.

Wer ist betroffen?

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung betrifft all jene Unternehmer/Freiberufler im Pauschalssystem, die im Vorjahr mehr als Euro 25.000.- an Erlösen erwirtschaftet haben. Dieses Limit ist auf das ganze Jahr bezogen. Bei einer verkürzten Laufzeit aufgrund des Tätigkeitsbeginns im Laufe des Jahres 2021, muss das Limit entsprechend reduziert werden. Z.B. Ein Unternehmer im Pauschalssystem hat am 1. Juli 2021 seine Tätigkeit begonnen. In diesem Fall gilt als Erlöslimit ein Betrag von Euro 12.500.- (Tätigkeit 6 Monate, daher $25.000/12 \times 6$). Sollte das Limit von 25.000 € überschritten werden, ist der Unternehmer/Freiberufler zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet.

Wer ist befreit?

- Unternehmer/Freiberufler, die im Jahr 2021 weniger als Euro 25.000.- an Erlösen erwirtschaftet haben, dürfen bis zum 31.12.2023 weiterhin die Rechnungen in Papierform ausstellen. Deren Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung beginnt für sie mit dem 01.01.2024.
- Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist von der elektronischen Rechnungsstellung gänzlich befreit. Das bedeutet: Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten usw., welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

Innerhalb wann müssen die Rechnungen ausgestellt werden?

Beschränkt auf das dritte Trimester 2022 (Juli – September) gibt es eine Übergangsregelung. In diesem Zeitraum können die elektronischen Rechnungen innerhalb des Folgemonats nach der Umsatzerbringung versendet werden. Nach dieser Übergangsfrist gelten die normalen Fristen zur Rechnungsstellung. Sprich innerhalb von 12 Tagen nach Umsatzerbringung oder Erhalt einer Zahlung müssen die Rechnungen elektronisch erstellt und versendet werden.

Was muss in der elektronischen Rechnung angegeben werden?

Die bisherige Nummerierung der Rechnungen kann mit der elektronischen Rechnungsstellung weitergeführt werden. Trotz des Wechsels von analoger (Rechnungen in Papierform) zur elektronischen Rechnungslegung muss kein neues Register mit neuer Nummerierung erstellt werden.

Die gesetzlichen Angaben betreffend die MwSt.-Befreiung und die Befreiung vom Steuerrückbehalt sind in den elektronischen Rechnungen anzuführen.

Wie müssen die elektronischen Rechnungen aufbewahrt werden?

Die elektronischen Rechnungen müssen „digital archiviert“ werden. „Digital archivieren“ bedeutet nicht, die Rechnungen nur auf dem Computer zu speichern. Die elektronischen Rechnungen müssen gemäß speziellen gesetzlichen Vorgaben abgelegt und gespeichert werden.

Fazit:

Bis zum Start der neuen Verpflichtung sind es nur mehr wenige Wochen. Ich empfehle daher jedem, der betroffen ist, sich mit seinem Steuerberater zusammzusetzen und die künftige Vorgehensweise zu besprechen.

Es bedarf einiges an Zeit das Unternehmen/die Freiberuflerposition auf diese neue Art der Rechnungsstellung umzustellen (Ankauf Programm, Eingabe der Daten, Einschulung usw.)

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it
Tel. 0473 550329